



## Geschäftsbedingungen Mediation

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte des Mediators (nachstehend „Berater“) nach diesem Vertrag mit seinem Auftraggeber im Rahmen eines oder mehrerer Mediationen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Auftraggeber selbst nicht an der Mediation teilnimmt, sondern für ein oder mehrere andere Personen (nachstehend „Medianden“) den Vertrag über die Mediation abschließt.
2. Ein Vertragsverhältnis kommt ausschließlich zwischen dem Berater und dem Auftraggeber zu Stande. Die Agentur INSIGHT wird nur als Vertreter des Beraters tätig. Der Auftraggeber erkennt diese Bedingungen für den vorliegenden Auftrag und zugleich für alle zusätzlichen und zukünftigen Geschäfte mit dem Berater an.
3. Sämtliche Anfragen und Angebote sind an die Agentur zu richten. Insbesondere erfolgen die Buchungen und Honorarverhandlungen sowie Auftragsbestätigungen und sonstige organisatorische Absprachen mit dem Berater ausschließlich über die Agentur.
4. Optionsbuchungen sind terminverbindliche, jedoch provisorische Buchungen. Sie verfallen, wenn sie nicht spätestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn vom Auftraggeber in Festbuchungen umgewandelt werden.
5. Berater können stundenweise, halbtätig oder ganztätig gebucht bzw. optioniert werden. Bei einer Ganztagsbuchung beträgt die reine Arbeitszeit 6 Stunden ( 2x 3 Stunden), bei einer Halbtagsbuchung 3 Stunden. Überstunden werden mit einer Kulanzzeit von 30 Minuten mit 15% des Basishonorars pro angefangene Stunde vergütet.
6. Festbuchungen sind für beide Parteien bindend. Eine Festbuchung kann grundsätzlich nur aus wichtigem Grund annulliert werden. Die gesetzliche Begriffsdefinition ist hierfür maßgebend.
7. Spätestens für die Auftragsbestätigung muss der Auftraggeber der Agentur den Vertragspartner des Beraters nennen und ggf. nachweisen können, dass er für diesen Vertragspartner Verträge abschließen darf.
8. Ein Vertrag mit dem Berater kommt zustande durch die Übermittlung und Bestätigung der ausgefüllten und unterschriebenen Auftragsbestätigung auf dem Postweg oder per elektronische Post
9. Nach Auftragsbestätigung/Festbuchung werden bei einer Stornierung folgende Zahlungen fällig:  
Eine Woche bis 3 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn = 25%, 2 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn = 50%,  
am Arbeitstag = 100% des für diesen Arbeitstag vereinbarten Honorars.
10. Der Leistungsumfang richtet sich nach dem jeweiligen von der Agentur vereinbarten Vertrag zwischen dem Berater und dem Auftraggeber.  
Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell durch die Agentur vereinbarten Zeitpunkt und Ort. Vertragsinhalte sind detailliert in der Auftragsbestätigung festgehalten.
11. Ist bei Inlandsreisen eine Anreise am Vortag erforderlich oder dauert eine Reise zum und vom Veranstaltungsort pro Tag mehr als 4 Stunden oder liegt der Veranstaltungsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so werden Reisetage nach zeitlichem Aufwand berechnet (Grundlage ist das Tageshonorar).

12. Bei einer Festbuchung hat der Auftraggeber anfallende Fremd- und Nebenkosten, wie Raummiete, Arbeitsmaterial ( z.B. Beamer, Flipchart, Moderationsmaterial etc.), ggf. Reise- und Übernachtungskosten, sowie Spesen bei Aufträgen außerhalb des Wohnortes des Beraters nach den steuerlichen Vorschriften, zu übernehmen.
13. Der Auftraggeber hat für die Vermittlung des Vertragsabschlusses mit den Berater die vereinbarte Vermittlungsprovision an die Agentur zu zahlen.
14. Zahlungsmodalitäten: Das Honorar des Beraters für die jeweilige Coaching-Einheit richtet sich nach der aktuellen Absprache mit der Agentur zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Der Auftraggeber wird nach Rechnungserhalt per Überweisung seiner Zahlungspflicht nachkommen. Besondere Zahlungsbedingungen sind nur nach Absprache mit der Agentur möglich.
15. Auf die in Rechnung gestellten Honorare, Provisionen und sonstigen Nebenkosten ist die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen.
16. Sämtliche Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig.
17. Werden einzelne Leistungen durch den Auftraggeber nicht in Anspruch genommen, so behält sich der Berater vor, dennoch das gesamte Honorar in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber den Nachweis erbringen kann, dass kein oder lediglich ein geringer Schaden entstanden ist.
18. Im nachgewiesenen Krankheitsfalle oder bei dem Vorliegen Höherer Gewalt stellt der Berater die vereinbarte Leistung nicht in Rechnung.
19. Ziel der Vereinbarung ist ein Arbeitsbündnis zwischen den Medianden und dem Berater zur Klärung eines Konfliktes oder mehrerer Konflikte in der oben genannten Angelegenheit (siehe Auftragsbestätigung).
20. Der Berater ist unabhängig, verhält sich allparteilich und begleitet die Medianden dabei gemeinsam eine Vereinbarung zu erarbeiten.
21. Der Berater vermittelt zwischen den Medianden. Der Berater hat hinsichtlich des Konflikts keine Entscheidungskompetenz. Die Medianden werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es ihnen freisteht und von dem Berater empfohlen wird sich vor Unterschrift unter einer verbindlichen Abschlussvereinbarung den Rat ihres Rechtsanwaltes einzuholen, da die Medianden für Regelungen, deren Nachteile sich erst später herausstellen, selbst verantwortlich sind.
22. Der Berater erläutert, leitet und strukturieret das Mediationsverfahren. Er unterstützt die Medianden beim Entwerfen einer Vereinbarung zur Beilegung des Konfliktes.
23. Die Medianden sind gewillt, während der Mediation offen und fair miteinander zu verhandeln. Sie nehmen persönlich an den Mediationssitzungen teil.
24. Die Gesprächspartner werden laufende gerichtliche Verfahren oder andere Verfahren zum Ruhen bringen und keine neuen Verfahren einleiten.
25. Besondere Verfahrensregeln: Die Medianden nehmen freiwillig am Mediationsverfahren teil. Sie haben jederzeit das Recht, das Mediationsverfahren abzubrechen. Der Berater kann das Verfahren ebenfalls jederzeit abbrechen, wenn nach seiner Auffassung die Fortsetzung der Mediation nicht sinnvoll ist.
26. Der Inhalt der Mediationsgespräche ist vertraulich. Eine Vorentscheidung hinsichtlich nach der Mediation etwa (weiter-) geführter Gerichtsverfahren ist mit dem Inhalt der Gespräche nicht verbunden. Die Medianden verpflichten sich die im Mediationsverfahren erhaltenen Informationen, Arbeitsdokumente, Protokolle etc. nicht zum Nachteil des anderen Medianden zu

verwenden und sie ohne Zustimmung des anderen Medianden auch nicht in einem Gerichtsverfahren zu verwenden.

27. Die Medianden werden den Berater in einem möglichen gerichtlichen Verfahren oder in einem Schiedsverfahren nicht als Zeugen benennen.
28. Die Medianden bestätigen hiermit, dass sie körperlich und psychisch in der Lage sind, an einer Mediation teilzunehmen. Sie tragen die volle Verantwortung für ihre Person und ihre Äußerungen während des gesamten Verfahrens.
29. Die Medianden bestätigen hiermit, dass sie über Mediation und die Bedingungen zur Mediation hinreichend informiert sind.
30. Der Berater ist nicht Mitglied der International Association of Scientologists (IAS) des World Institut of Scientology Enterprises (WISE), der Scientology Church oder einer anderen Scientology Organisation.
31. Der Berater verpflichtet sich, nach dem ethischen Selbstverständnis der Agentur INSIGHT zu arbeiten (siehe [www.agentur-insight.de](http://www.agentur-insight.de)).

---

Ort, Datum

Name

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.